

TOP 45:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds

Drucksache: 569/14

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds vom 20. Mai 1998 sieht vor, dass die Interessen der Länder im Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen werden, die vom Bundesrat bestellt werden.

Die vierte vierjährige Amtsperiode des Ländervertreters und seines Stellvertreters im Beirat endete am 31. Dezember 2014. Es sind daher für die vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 dauernde fünfte Amtsperiode des Beirats entsprechende Nachfolger/-innen zu bestellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfohlene Benennung ist aus **Drucksache 569/1/14** ersichtlich.

